Mars Thingsus

Bei Housesteads am englischen Hadrianswall wurden von germanischen Legionären mehrere Altäre gestiftet, deren einer die Inschrift trägt: *„Deo Marti Thingso* [oder *Thincso*?] *et duabus Alaisiagis Bede et Fimmilene et N(umini) Aug(usti) Germ(ani) ciues Tuihanti u(otum) s(oluerunt) l(ibentes) m(erito)“* (Collingwood-Wright, Nr. 1593); eine zweite Inschrift lautet: *„Deo Marti et duabus Alaisiagis et N(umini) Aug(usti) Ger(mani) ciues Tuihanti cunei Frisiorum Ver(coucianorum) Se(ue)r(iani) Alexandriani uotum soluerunt libent[es] m(erito)“* (ib. Nr. 1594). Ks. Alexander Severus regierte 222—235, die *Tuihanti* stammten aus der niederländischen Landschaft Twente (Overijsel). Dieser germanische *„Mars“* wurde also im 3. Jh. n. Chr. im nordwestlichen Germanien verehrt.

Ein Jahr nach der Auffindung dieser Inschriften (1883) hat Wilhelm Scherer den Namen *Mars Thingsus* ausführlich behandelt und diesen *Mars* als „Volksversammlungsgott“ gedeutet, entweder als Beinamen des Himmelsgottes oder als selbständigen Namen **Things-*, jedenfalls aber zur Bezeichnung der altgermanischen Thingversammlung gehörend.

Diese Anknüpfung, die fast allgemeine Zustimmung gefunden hat (Lit. bis 1956 bei J. de Vries, 11 ff.), würde bezeugen, daß der alten *þing*-Gemeinde im Verehrungsbereich dieses Gottes eine sakrale Bindung wesentlich gewesen sei.

Das wäre eine Erkenntnis von außerordentlicher Tragweite nicht nur für die Religionsgeschichte, sondern auch für die Rechts- und die Staatsgeschichte. Denn die Thing-Versammlung war als rechtsbefugte Gemeinschaft aller waffenfähigen freien Männer des Stammes nicht nur Kriegergemeinschaft, sondern zugleich Rechts- und Staatsinstitution und der politische Kern des Stammes. In dem Namen *Mars* ist in dieser Inschrift, wie auch sonst (z. B. Tacitus, Germ. IX), die *interpretatio Romana* des germ. Gottes **Tiwaz* (ags. *Tiw, Tig*, ahd. *Zio*, an. *Týr*) zu sehen, wie auch die Gleichung lat. *dies Martis* „Dienstag“ = ags. *Tiwesdæg*, an. *Týsdagr*, mhd. *Ziestac* usw. bezeugt. Dieser Gott **Tīwaz-þingsaz*, urverwandt mit dem idg. Himmels- und Vatergott, aind. *Dyā̆uš-pitā̆*, gr. Ζεὺς πατήρ (vok. Ζεῦ πάτερ), lat. *Ju-piter (Diēs-piter)*, „illyr.“ Δειπάτυρος (zu den Varianten s. Birkhan 323 f.), war als Thing-Gott zugleich Gott der Kriegergemeinschaft des Stammes — daher *„Mars“*, jedoch nicht allein Kriegsgott, sondern auch Schützer oder Herr der Rechts- und Staatsgemeinschaft des *þings*. Da auch *Juppiter* wie *Zeus* nicht nur als Himmelsgott verehrt wurde, sondern als höchster göttlicher Herr, *Juppiter Capitolinus* als Herr und Hüter des Capitols, des Versammlungsortes der „Väter“ des Staates, so erhebt sich die Frage, ob die Gott-Bindung des altgermanischen Things an **Tīwaz* als Erbe aus uridg. Zeit angesehen werden darf, während in der frühgermanischen Zeit sonst schon weitgehend **Wōdanaz* die Stelle des Haupt- und Vatergottes eingenommen hatte (vgl. Tacitus, Germ. IX).

Bestritten wird die Zugehörigkeit des Namens (oder Beinamens) *Thingsus* zum Appellativ *þing*- (resp. *þings-*: s. u.) mit großem Nachdruck von Klaus v. See (Altnord. Rechtswörter 117 ff.; Kontinuitätstheorie 14 ff.). v. See bestreitet zugleich den Sakralcharakter der altgermanischen Thing-Versammlung (dazu O. Höfler, „Sakraltheorie“ 71—116). In *Mars Thingsus* ist nach v. See kein *Thinggott* zu sehen, eher ein Wettergott (oder Zeit-Gott: Rechtswörter 118; Kontinuitätstheorie 15: „Zeit-, Wetter-, Himmelsgott“). Doch das germ. Wort *þing* ist in keiner germ. Sprache in der Bedeutung „Zeit“ oder „Wetter“ oder „Himmel“ belegt, dagegen in der Bedeutung „Volksversammlung“ im Westwie im Nordgermanischen überaus häufig und zuverlässig. Auch der römische *Mars* war weder Wetter- noch Zeit- noch Himmels-Gott. Seine Gleichsetzung mit dem germ. **Tīwaz* konnte aber in einer Zeit geschehen, wo dieser nicht nur Himmelsgott, sondern (auch) Thinggott war, weil das Thing die Gesamtheit der wehrfähigen Krieger umfaßte, was auch im 3. Jh. n. Chr. sicher zutraf. Für den Zusammenhang des Gottnamens mit dem Begriff „Thingversammlung“ spricht ferner, daß die Erweiterung der Form *Things-us* um ein *-s-* nach *-ng-* ein sicheres Gegenstück hat in langob. *gairethinx* „Gerthing“ (RWB III, 114 f.), dazu wohl auch die süddeutsche Mundartform *Dings*, vielleicht auch schwed.-dän. *tingest* (s. auch Birkhan 287).

Ob in unserem *Dienstag*, mittelniederdeutsch *dingesdach*, mittelniederländisch *dingsdag*, das Appellativum „Ding“ oder eben der Gottname **þingsaz* fortlebe, war umstritten. Doch die Benennung von *Donnerstag, Freitag*, engl. *Wednesday*, nord. *Odensdag, Onsdag*, auch nord. *Tisdag*, engl. *Tuesday* nach germanischen Göttern spricht für die zweite Alternative (Kluge-Mitzka). Dann lebt in unserem *Dienstag*, mndl. *dingsdag*, der Name des *Mars Thingsus* als des Thing-Gottes weiter, am besten erhalten in dem niederfränkischen Gebiet, aus dem die Stifter seines Altars stammten.

Bei der wissenschaftlich sehr folgenreichen Entscheidung der Frage, ob die germanische Thing-Verfassung profan oder sakral — sich an göttliche Macht gebunden fühlend — gewesen sei, ist auch die Tatsache heranzuziehen, daß nach Tacitus (Germ. XI) die Volksversammlung von Priestern eröffnet wurde: *silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi ius est, imperatur.* Diesem → Schweigegebot, mit dem das Thing eingeleitet wurde, entspricht nach älterem Neuschwedisch der Terminus *tingljud* für das feierlich auferlegte Schweigen, das der Thing-Versammlung am Beginn geboten wird (dazu der Anfang der *Völuspá*: *„Hljóds bid ek . . .“*: Schweigegebot durch die Priesterin-Seherin). Dem Zeugnis des Tacitus über die Eröffnung des Things durch einen Priester (der Plural *sacerdotes* bezeichnet wohl die Regelmäßigkeit des Vorgangs als ständiger Institution) entspricht im isländischen Rechtsbuch *Grágás* I, 97 (13. Jh.) die Vorschrift, dem Goden (an. *goði*) obliege es, *„at helga þing“*. Daß dieses Verbum *helga* und die zugehörigen Substantiva *þinghelgi* und *þinghelgr*, alle zum Adjektiv *heilagr* gehörend — wörtlich also „heiligen“ und „Thing-*Heiligkeit*“ — sakrale Bedeutung hatten, wird von v. See ebenfalls bestritten. Diese drei Termini bezeichnen jedenfalls die „Unverletzlichkeit“ des Things. Damit ist gemeint, daß der, der die Friedensbestimmungen des Things verletzt, juridisch straffällig wurde (was sicher der Fall war). Problematisch aber ist, ob diese Unverletzlichkeit eine „rein“ juridische Form war — wie heute etwa ein Zutrittsverbot bei gewissen Amtsräumen — oder aber eher mit dem Verbot zu vergleichen ist, gewisse Sakralräume zu betreten, deren Verletzung als religiöser Frevel empfunden wurde, so des ἄδυτον, des Allerheiligsten griechischer Heiligtümer, dessen Betreten Unbefugten streng verboten war. Für die „Rechtsgesinnung“ des germanischen Altertums wie noch

späterer Jahrhunderte wird diese Frage von entscheidender Bedeutung sein. Für die altnordische Zeit bietet ein Kriterium zur Entscheidung dieser Frage die Institution der *vébönd*, mit denen die Thingstätte umschlossen wurde (s. z. B. Fritzner, Ordbog III, 882): Bänder, die durch das Wort *vé* „Weihtum" bezeichnet werden. K. v. See nimmt für die Termini *at helga þing* und *þinghelgr*, *-helgi* streng profane Bedeutung an und schreibt auch schon dem alten gemeingermanischen Adjektiv *hailag-* eine ursprünglich radikal profane Bedeutung zu, die sich noch in den spätma. Quellen erhalten habe. Erst sekundär sei das Wort (eben nur teilweise?) in die Sakralsphäre übergetreten (Rechtswörter 131 ff., 249 f., dazu 160 ff.; Kontinuitätstheorie 19 ff.). Auch diese These ist für die germ. Religions- und Sprachgeschichte von außerordentlicher Tragweite, denn die christliche Mission sämtlicher west- und nordgermanischen Stämme hat dieses Wort — ahd. *heilag*, as. *hêlag*, ags. *háleg*, an. *heilagr* usw. — zur Wiedergabe von *sanctus* verwendet. Aber auch die heidnische nordische (eddische und skaldische) Dichtung bietet zahlreiche ganz sichere sakrale Belege dieses Wortes. (Auch der älteste gotische Beleg auf dem Runenring von Pietroassa vor 380 bezieht wahrscheinlich *hailag* auf das Wort *ui* „Weihetum"; vgl. Krause-Jankuhn 91 ff.) Der nordische Beleg, daß der *goði* (aus **gudan-* „der zum Gott Gehörende", vgl. got. *gudja* ἱερεύς, dazu schon urnord.-runisch *gudija*, 5. Jh.) die Funktion des *at helga þing* hatte, ist somit eine Parallele zum Zeugnis des Tacitus, daß die *sacerdotes* mit dem Schweigegebot das Thing eröffneten. Die entsakralisierten Formen des Things — wie auch des germ. Wortes *hailag* — sind also mit Sicherheit als sekundäre Profanationen zu werten. Wann diese Profanation jeweils eintrat, auch ob sie allmählich oder okkasionell geschah, fordert jeweils eine genaue Prüfung, für die in manchen Fällen ganz zuverlässige Kriterien zur Verfügung stehen. Dafür, daß das Thing zur Zeit und im Kulturbereich der Inschriften von Housesteads profan gewesen sei, zeugt nichts. Die Inschrift bezeugt vielmehr einen altgermanischen Thing-Gott und damit die religiöse Gebundenheit dieser Thing-Verfassung. → Ding, → Germania, → Hegung.

R. G. Collingwood — R. P. Wright The Roman Inscriptions of Britain I, 1965, 507 f.; W. Krause — H. Jankuhn Die Runeninschriften im älteren Futhark I, 1966; Kluge-Mitzka s. v. Dienstag; J. de Vries Altgerm. RelG. II, ^{2}1957; W. Scherer Mars Thingsus, SBAK Berlin, phil.-hist. Cl. 1884, 571—582; H. Birkhan Germanen u. Kelten bis zum Ausgang d. Römerzeit. Der Aussagewert von Wörtern u. Sachen f. d. frühesten keltisch-germ. Kulturbeziehungen, SBAK Wien, phil.-hist. Kl. 272 (1970) 323 ff.; K. v. See Altnord. Rechtswörter. Philolog. Stud. z. Rechtsauffassung u. Rechtsgesinnung d. Germanen (Hermaea, Germanist. Fgn., N. F. hg. H. de Boor u. H. Kunisch) 1964; ders. Kontinuitätstheorie u. Sakraltheorie in d. Germanenforschung. Antwort an O. Höfler, 1972; O. Höfler „Sakraltheorie" und „Profantheorie" in d. Altertumskde., Festschr. S. Gutenbrunner 1972, 71—116.

O. Höfler

Der Sakralcharakter des germanischen Königtums

Von Otto Höfler

Das germanische Königtum ist wegen seiner weltgeschichtlichen Wirkung in einem breiteren historisch-politischen und juristischen Schrifttum untersucht worden als das Herrschertum der meisten anderen Völker und Kulturkreise. Aber wenn heute für das Königtum der meisten Länder ein sakraler Ursprung und sakrales Wesen durchaus zugestanden wird[1]), so wird dem Königtum der Germanen ein sakraler Charakter bisher noch keineswegs allgemein zuerkannt.

So könnte der Eindruck entstehen, als ob gerade diese Völkergruppe, die in der Geschichte so weit ausgegriffen und so lange gewirkt hat, dem Sakralen fremder gewesen sei als andere — wenigstens in der Gestaltung ihres wirklichen historischen Lebens — oder daß sie sich früher und radikaler aus den religiösen Bindungen gelöst habe als jene sakral durchformten Völker, denen eine solche weltgeschichtliche Rolle oder eine so lange währende Geschichtswirkung nicht beschieden war. Ja, es könnte sich wohl auch, angesichts der heute bereits erkennbaren globalen Verbreitung sakral gebundener Herrschaftsformen, die Meinung bilden, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der breiten geschichtlichen Entfaltung der Germanen und dem angeblichen Profancharakter ihrer Lebensordnungen bestanden habe. — Daß gerade germanische Völker zusammen mit den romanischen sich dem Christentum früher öffneten als die meisten Völker der Oekumene, erschiene dann freilich als ein besonderes Paradoxon.

Die Lehre von der Religionslosigkeit der germanischen Lebensordnungen und Staatsformen läßt sich indessen als irrig erweisen. Auch bei den germanischen Völkern zeigt sich die Ordnung ihres geschichtlichen Lebens, so weit wir zurückblicken können, an sakrale Mächte gebunden.

In dem überaus umfangreichen wissenschaftlichen Schrifttum historischer und juristischer Art, das um das germanische Königtum entstanden ist, wurde die Frage nach dem Sakralcharakter dieser Institution sehr häufig überhaupt nicht gestellt,

[1]) Vgl. dazu die Sammelveröffentlichung der Verhandlungen des VIII. Internationalen Kongresses für Religionsgeschichte, der in Rom vom 17.—23. April 1955 tagte und das Problem des sakralen Königtums unter Berücksichtigung aller Kulturkreise zum Gegenstand hatte. In diesem Sammelwerk erscheint auch der vorliegende Vortrag.